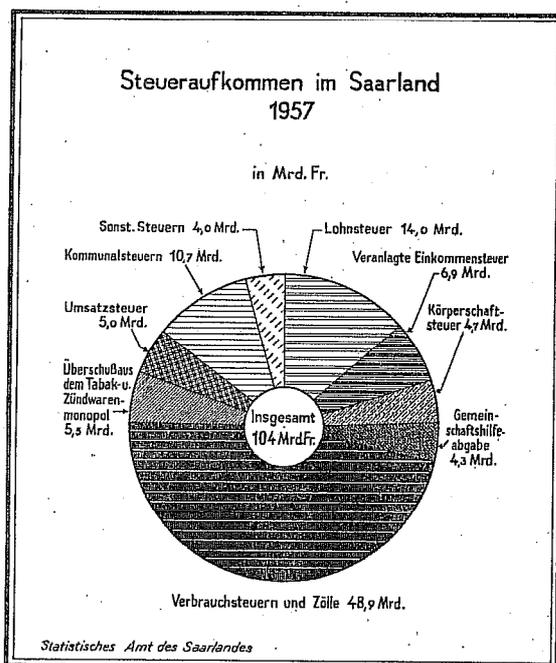


Kurzbericht

Das Steueraufkommen 1957

Im Jahre 1957 entwickelte die saarländische Wirtschaft im Zuge der allgemein günstigen Konjunktur im französisch-saarländischen Wirtschaftsgebiet eine äusserst lebhafteste Geschäftstätigkeit. Diese Entwicklung, die allerdings von einer inflationistischen Preisbewegung begleitet war, führte zu einer weiteren Erhöhung der

Steuereinnahmen, obwohl das Steuer-massnahmegesetz beachtliche Steuer-vergünstigungen mit sich brachte. Die Einnahmensteigerungen lagen im wesentlichen bei den Umsatz-, Verbrauchs- und Lohnsteuern. Während bei den Verbrauchs- und Umsatzsteuern neben dem Inflationseffekt auch reale Umsatzzu-nahmen die Steigerung bedingten, waren die Erhöhungen der Lohnsteuer-einnahmen fast ausschliesslich auf den Inflationseffekt zurückzuführen, denn die inflationsbedingten Lohnerhöhungen mehrten das Steueraufkommen an sich und führten darüber hinaus zu einer Verschiebung der steuerpflichtigen Löhne in höhere Progressionsstufen. Die veranlagte Einkommensteuer dagegen konnte, obwohl auch hier die progressive Besteuerung zugrunde-liegt, gegenüber dem Vorjahr keine



Zunahme aufweisen, da die den saarländischen Betrieben auf Grund des Steuer-massnahmegesetzes gewährten Vergünstigungen sich bereits 1957 auszuwirken begannen. Die Erleichterungen betrafen besonders die körperschaftsteuerpflichtigen Gesellschaften, die trotz der regen Geschäfts-tätigkeit sowie der Erhöhung des Körperschaftsteuersatzes von 24 vH auf

26 vH bedeutend weniger Abgaben entrichteten als im Vorjahr. Die gemäss dem mit Frankreich abgeschlossenen Steuer- und Haushaltvertrag vereinbarten Beträge, die fast die Hälfte des gesamten Steueraufkommens ausmachten, lagen 1957 sogar noch etwas über den Eingängen des vorangegangenen Jahres, in dem diese infolge zusätzlicher Nachtragszahlungen bereits eine beachtliche Höhe erreicht hatten.

Insgesamt beliefen sich die in der Berichtszeit erhobenen Steuern auf 104 Mrd. Franken gegenüber 98 Mrd. Franken im Vorjahr. Das gesamte Aufkommen setzte sich zusammen aus 93,3 Mrd. Franken Staats- und 10,7 Mrd. Franken Kommunalsteuern. Da nach dem Finanzausgleichsgesetz vom 25. Mai 1951 die Gemeinden und Gemeindeverbände zu 30 vH an den vom Staat vereinnahmten Lohn-, Einkommen-, Körperschaft- und Umsatzsteuern beteiligt sind und ausserdem noch weitere Anteile für verschiedene Steuerausfälle erhielten, standen im Jahre 1957 von den gesamten Steuereinkünften 21 vH den kommunalen Gebietskörperschaften und 79 vH dem Land zur Verfügung.

Einkommen- und Vermögensteuern

Die Lohnsteuer erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund ein Fünftel auf annähernd 14 Mrd. Franken. Die veranlagte Einkommensteuer belief sich im Berichtszeitraum auf 6,9 Mrd. Franken und erreichte somit fast den gleichen Betrag wie 1956. Einen erheblichen Rückgang von über einem Fünftel hatten die Einnahmen aus der Körperschaftsteuer aufzuweisen, die nur noch 4,7 Mrd. Franken betragen. Die Stagnation der Einkommensteuer sowie das geringere Aufkommen aus der Körperschaftsteuer waren eine Folge des Gesetzes Nr. 584 über steuerliche Massnahmen im Saarland, nach dem die saarländischen Unternehmen im Jahre 1956 ihren Gewinn um 10 vH und ab 1957 bis zur Beendigung der wirtschaftlichen Übergangszeit um 25 vH der für Investitionen aufgewandten Anschaffungs- und Herstellungskosten vermindern können. Ausserdem ist es den Betrieben gestattet, zu Lasten der Betriebsergebnisse der Kalenderjahre 1956, 1957 und 1958 steuerfreie Rücklagen für Wertminderungen zu bilden, die anlässlich der wirtschaftlichen Eingliederung des Saarlandes in die Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich bei dem Anlage- sowie dem Vorratsvermögen eintreten werden.

Die Einnahmen aus der Vermögensteuer beliefen sich auf 472 Mill. Franken, diejenigen aus der Kapitalertragsteuer auf 515 Mill. Franken. An Erbschaftsteuern gingen 73 Mill. Franken ein, während die Steuerabzüge von Aufsichtsratsvergütungen sowie die Abgaben der beschränkt Steuerpflichtigen 155 Mill. Franken erreichten. Die Gemeinschaftshilfeabgabe, die zur Beschaffung von Mitteln, insbesondere für die Abgeltung von Kriegssachschäden eingeführt wurde und als Zuschlag auf die Vermögen- und die verschiedenen Einkommensteuern erhoben wird, erbrachte 1957 rund 4,3 Mrd. Franken. Gegenüber 1956 bedeutet dies einen Rückgang von 14 vH, was in der Hauptsache eine Folge des verringerten Körperschaftsteueraufkommens ist.

Zölle, Verbrauch- und
Verkehrsteuern

Während auf dem Sektor der Einkommens- und Vermögensbesteuerung im Saarland die gesetzliche Regelung in ihrem Aufbau nicht wesentlich von derjenigen im übrigen Bundesgebiet abweicht, ist die Struktur der indirekten Steuern in beiden Wirtschaftsräumen stark unterschiedlich. Seit der Währungs- und Wirtschaftsunion mit Frankreich wird im Saarland im Gegensatz zu den übrigen Ländern der Bundesrepublik neben der Umsatzsteuer eine Mehrwert- und Dienstleistungssteuer erhoben, die zur Zeit im französischen Währungsbereich bei weitem die ergiebigste aller Steuern ist. Gemäss Art. 15 des Saarvertrages wird die Mehrwertsteuer ebenso wie die Zölle, die pauschale Fleisch- und Weinabgabe sowie noch andere indirekte Steuern auch während der Übergangszeit gemeinsam mit Frankreich vereinnahmt und entsprechend der Einwohnerzahl zwischen den beiden Ländern aufgeteilt. Die gemeinsamen Einnahmen stammten 1957 zu annähernd zwei Dritteln aus der Mehrwert- und Dienstleistungssteuer, zu fast einem Viertel aus den Zolleinnahmen und zu etwa einem Achtel aus der pauschalen Fleisch- und Weinabgabe sowie ähnlichen Verbrauchsteuern. Da die gesamten Zölle sowie ein Teil der in Frage kommenden Verbrauchsteuern nur vom französischen Finanzressort vereinnahmt werden und ausserdem im Saarland die mehrwert- und dienstleistungssteuerfreien Exportumsätze pro Kopf der Bevölkerung wesentlich höher als in Frankreich sind, ist verständlicherweise das saarländische Aufkommen bedeutend niedriger als dem Saarland zustehende Anteil. Um diese Differenz zu beheben, werden von Frankreich innerhalb bestimmter Zeitabschnitte für das laufende oder auch für vorangegangene Rechnungsjahre Ausgleichszahlungen geleistet. 1957 betrug das Aufkommen an gemeinsamen Einnahmen im Saarland 28,9 Mrd. Franken, die Ausgleichszahlungen Frankreichs beliefen sich auf 20 Mrd. Franken, so dass diese dem saarländischen Staat zugeflossenen Mittel insgesamt 48,9 Mrd. Franken erreichten. Obwohl das entsprechende Vorjahresergebnis mit 47,1 Mrd. Franken bereits sehr hoch war, wurde es dennoch in der Berichtszeit um 1,8 Mrd. Franken übertroffen. Das Mehrwertsteueraufkommen ist in der ersten Hälfte des Jahres 1957 durch die im Zusammenhang mit der zur Stabilerhaltung der Preise vom französischen Finanzministerium erlassenen Steuererleichterungen nachteilig beeinflusst worden. In der zweiten Jahreshälfte dagegen wurden die Mehrwertsteuersätze für Luxusgegenstände zum Teil erheblich heraufgesetzt, was sich auf die entsprechenden Eingänge positiv auswirkte.

Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer haben sich gegenüber dem Vorjahr um ein Sechstel auf 5 Mrd. Franken erhöht. Da die Umsätze der Industrie und zu einem erheblichen Teil auch des Handwerks und des Grosshandels seit Juli 1955 nur noch der Mehrwertsteuer unterliegen, resultierten die Umsatzsteuereinnahmen reichlich zur Hälfte aus den Einzelhandelsumsätzen, die alle, so weit sie nicht steuerbefreit sind, zu 2 vH versteuert werden. Dem gleichen Satz unterliegen auch die in Handwerksbetrieben vorgenommenen Handelsverkäufe an Endkonsumenten sowie die Erlöse der Kleinsthanderker. Bei dem steuerpflichtigen Grosshandelsabsatz kann entweder für die Mehrwert- oder die einprozentige Umsatzsteuer optiert werden. Diese einprozentige Umsatzsteuer erbrachte im Berichtszeitraum rund 0,7 Mrd. Franken. Neben den Handelsverkäufen unterliegen auch die Erlöse der Lichtspielhäuser und Gaststätten der Umsatzsteuer und zwar zu dem relativ hohen Satz von 8 vH. Insgesamt waren diese achtprozentigen Beträge mit etwa einem Viertel am Umsatzsteueraufkommen beteiligt.

Ebenso wie an der Lohn-, der veranlagten Einkommen- sowie der Körperschaftsteuer partizipieren die kommunalen Gebietskörperschaften nach dem Finanzausgleichsgesetz auch an der Umsatzsteuer mit 30 vH. Darüber hinaus erhielten die Gemeinden und Gemeindeverbände einen weiteren Anteil an dieser Steuereinnahme, die als Entschädigung dafür dienen soll, dass den Kommunen durch die Einführung neuer Steuergesetze Ausfälle entstanden sind. Insgesamt waren die Gemeinden an dem Umsatzsteueraufkommen mit 3,1 Mrd. Franken beteiligt, während die übrigen 1,9 Mrd. Franken dem Staat zuflossen.

Das Tabak- und Zündwarenmonopol erbrachte im Berichtsjahr 5,5 Mrd. Franken. Der Anstieg von rund zwei Fünfteln ist vorwiegend darauf zurückzuführen, dass im August 1956 die Kleinverkaufspreise für Tabakwaren um 10 bis 15 vH erhöht wurden.

Die sonstigen, vom Staate vereinnahmten Steuern, waren nur von untergeordneter Bedeutung. So betragen die Eingänge aus der Gesellschaft-, Grunderwerb-, Versicherungs- und Urkundensteuer zusammen etwa 1,3 Mrd. Franken. Gegenüber dem Vorjahr haben sich bei diesen Steuerarten keine grundlegenden Änderungen ergeben. Die Ende 1956 eingeführte Transportmittelsteuer erbrachte im Berichtsjahr 321 Mill. Franken. Nach dem Gesetz Nr. 576 vom 8. April 1957 unterliegen die mit Kraftfahrzeugen durchgeführten Transporte nicht mehr der Dienstleistungs- sondern der Transportmittelsteuer, einer pauschalen Abgabe, die sich im wesentlichen nach dem zulässigen Gesamtgewicht der Fahrzeuge richtet. Die Bergbauabgabe, die seit 1955 von den Saarbergwerken als Ersatz für andere Steuern geleistet wird, belief sich 1957 auf 1,1 Mrd. Franken und war fast ebenso hoch wie im Vorjahr; rund drei Fünftel dieser Einnahmen erhielten die Grubengemeinden, während der übrige Teil dem Staatshaushalt zugute kam.

Kommunalsteuern Im Vergleich zum Vorjahr erhöhten sich die Einnahmen aus den gemeindeeigenen Steuern um 6 vH auf 10,7 Mrd. Franken. Den bei weitem grössten Anteil stellte die Gewerbesteuer, die, einschliesslich der Bergbau- und Warndtkohlenabgabe, 9,1 Mrd. Franken erbrachte. Das Aufkommen an Grundsteuern blieb mit 949 Mill. Franken im Vergleich zu 1956 fast unverändert. Einen verhältnismässig starken Anstieg von annähernd einem Fünftel konnten die Einnahmen aus der Vergnügungsteuer aufweisen, die 420 Mill. Franken erreichten. An sonstigen Kommunalsteuern gingen 282 Mill. Franken ein, das waren ebenfalls rund ein Fünftel mehr als im Vorjahr.

Steuereinnahmen je Einwohner Insgesamt belief sich 1957 das Steueraufkommen pro Kopf der Bevölkerung auf rund 103 000 Franken gegenüber 98 000 Franken im Jahre 1956. Die von Frankreich und dem Saarland gemeinsam vereinnahmten Verbrauchsteuern und Zölle erreichten 48 300 Franken je Einwohner. Die entsprechenden Beträge betragen bei der Lohnsteuer 13 800 Franken, bei der Gewerbesteuer 9 000 Franken und bei der veranlagten Einkommensteuer 6 800 Franken. Die Überschüsse aus dem Tabak- und Zündwarenmonopol erbrachten 5 400 Franken je Einwohner, die Umsatzsteuer 5 000 Franken. Es folgten jeweils pro Kopf der Bevölkerung die Körperschaftsteuer mit 4 600 Franken und die Gemeinschaftshilfeabgabe mit 4 200 Franken.

Die Steueraufkommen im Saarland nach Steuerarten
in Mill. Franken 1954 bis 1957

Steuerart	Rechnungsjahr				
	1954	1955	1956	1957	
				absolut	vH
<u>vom Staat vereinnahmte Steuern</u>					
Lohnsteuer 1)	8 034	9 273	11 519	13 953	13,4
Veranlagte Einkommensteuer 1)	5 733	6 784	6 927	6 914	6,7
Körperschaftsteuer 1)	3 256	4 479	6 095	4 670	4,5
Vermögensteuer	680	730	612	472	0,5
Umsatzsteuer 1)	7 946	5 817	4 331	5 030	4,8
Gemeinschaftshilfeabgabe	3 517	4 056	4 965	4 253	4,1
Übrige Besitz- und Verkehrssteuern	1 631	1 677	1 823	2 481	2,4
Verbrauchssteuern und Zölle	29 457	32 146	47 109	48 892	47,0
Überschuss aus dem Tabak- und Zündwarenmonopol	3 650	3 700	4 200	5 500	5,3
Sonstige Steuern 2)	161	847	725	1 085	1,0
Staatssteuern zusammen	64 065	69 509	88 306	93 250	89,7

von den Gemeinden vereinnahmte Steuern 4)

Realsteuern 3)	6 125	8 752	9 473	10 027	9,6
Sonstige Steuern	525	761	608	702	0,7
Kommunalsteuern zusammen	6 650	9 513	10 081	10 729	10,3

Gesamtes Steueraufkommen 5)

Insgesamt	70 715	79 022	98 387	103 979	100,0
Je Einwohner in Franken	71 945	79 675	98 298	102 716	

- 1) Einschliesslich der Gemeindeanteile
- 2) Einschliesslich Staatsanteil an der Bergbauabgabe: 1955 = 729 Mill. Franken, 1956 = 583 Mill. Franken, 1957 = 411 Mill. Franken
- 3) Einschliesslich Bergbauabgabe: 1955 = 497 Mill. Franken, 1956 = 580 Mill. Franken, 1957 = 706 Mill. Franken
- 4) 1956 nach der Kassenstatistik
- 5) Ohne Kirchensteuer, die entsprechend den bundeseinheitlichen Richtlinien nicht mehr ausgewiesen wird